



INTRANET

Vereinbarungen über eine Teilung der Erträge aus der Kommunalsteuer

ABTEILUNG

GEMEINDEN

Bezirkshauptmannschaften, Magistrate
und Gemeindeämter

Geschäftszeichen:
Gem-020138/169-2005-Keh/Pü

Bearbeiter/in:
Dr. Rudolf Kehrer
Telefon: 0732 / 7720-11461
Fax: 0732 / 7720-214815
E-Mail: gem.post@ooe.gv.at

10. Februar 2005

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im § 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, wurde eine Neuregelung in Bezug auf die Kommunalsteuer getroffen. Danach können die zur Erhebung der Kommunalsteuer berechtigten Gemeinden mit anderen Gemeinden im Zusammenhang mit gemeinsamen Investitionen in die Schaffung oder Erhaltung von Betriebsstätten Vereinbarungen über eine Teilung der Erträge aus der Kommunalsteuer treffen. Eine solche Vereinbarung kann sich auf das gesamte Aufkommen in der Gemeinde oder auf die Aufkommen bestimmter Betriebsstätten beziehen. In den Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle finden sich folgende Aussagen:

"Nach der derzeitigen Rechtslage werden die Erträge aus ausschließlichen Gemeindeabgaben unabhängig von allfälligen Vereinbarungen über die Verwendung der Einnahmen aus Projekten mit überregionaler Bedeutung insbesondere größere Betriebsansiedlungen, die von mehreren Gemeinden gemeinsam finanziert werden und bei denen nicht nur die finanziellen und sonstigen Belastungen, sondern auch die erwarteten Einnahmen geteilt werden, immer zur Gänze der Standortgemeinde zugeordnet. Dies hat die Konsequenz, dass die Finanzkraft dieser Gemeinde rechnerisch erhöht wird und in weiterer Folge auch diverse finanzkraftabhängige Umlagen und Kostenbeiträge steigen bzw. umgekehrt finanzkraftabhängige Zuweisungen verringert werden, obwohl ein Teil der Einnahmen tatsächlich anderen Gemeinden zugute kommt. Aus dieser Rechtslage ergibt sich eine nicht unbedingt notwendige Erschwernis für überregionale Kooperationen. Als einzige praktikable Lösung bietet sich eine Regelung an, Geldflüsse aus derartigen Vereinbarungen unmittelbar als Teil der Regelung über die Ertragshoheit soweit zu behandeln. Dies hat die Konsequenz, dass unmittelbar die Erträge der jeweiligen Gemeinden verringert bzw. erhöht werden, sodass im Rechnungsabschluss der Gemeinden die tatsächlichen Abgabeneinnahmen dh. unter Berücksichtigung der vereinbarten

Ertragsteilungen, zu verbuchen sind und somit in weiterer Folge automatisch diese, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Beträge für die diversen Finanzkraftberechnungen herangezogen werden. Mit dem neuen § 17 werden die Gemeinden nunmehr ermächtigt, Vereinbarungen über eine Teilung der Erträge aus der Kommunalsteuer zu treffen. Derartige Vereinbarungen ändern nur die Ertragshoheit, nicht jedoch das Rechtsverhältnis zwischen der erhebungsberechtigten Gemeinde und dem Steuerpflichtigen; dieses wird durch derartige Vereinbarungen in keiner Weise tangiert. Die Vereinbarungen können gemeinsame Investitionen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Erhaltung von Betriebsstätten berücksichtigen und dabei jeweils eine anteilige Beteiligung anderer als der erhebungsberechtigten Gemeinden am gesamten Aufkommen an Kommunalsteuer in der Gemeinde oder am Aufkommen bestimmter in der Vereinbarung zu definierender Betriebsstätten vorsehen.

Da diese Ermächtigung im § 17 mit 1. Jänner 2005 in Kraft tritt, ist sie nur auf Vereinbarungen anzuwenden, die nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Sie gilt daher nicht für frühere Vereinbarungen."

Auf Grund dieser neuen Rechtslage und auf der Basis der angeführten Erläuterungen wird jenen Gemeinden, welche in Vergangenheit derartige Vereinbarungen untereinander abgeschlossen haben, empfohlen, diese Vereinbarungen zu erneuern und sie mit Wirkung ab 1. Jänner 2005 in Kraft zu setzen

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. Michael Gugler

Wenn Sie Fragen dazu haben
Direktion Inneres und Kommunales
Telefon (+43 732) 77 20-114 51 | E-Mail ikd.post@ooe.gv.at

